

## 37. ordentlicher Landtag.

I. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 22. März 1918.

Kammerherr v. Sanderleben:

Wenn ich gegen den Deputationsantrag Stimme, so sei es mir gestattet, diesen meinen Standpunkt etwas zu begründen. Ich teile die Ansicht des Berichterstatters nicht, möchte aber auf die Vorentscheidung noch etwas zurückkommen. Nach § 68 und den folgenden muß derselbe, der die Vorentscheidung beantragt, dem Staate gegenüber durch Vorbringen nachweisen, welche Menge ansehender Kohle er besitzt. Ein Fünftel des Kaufpreises erhält er zurück, und zwar mit 3 bez. 6 Pf. für die Tonne ansehender Kohle. Braunkohlenflöße von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich 3 m — das ist sehr wichtig — genießen keinen Anspruch auf Vorentscheidung. Warum man den östlich der Elbe gelegenen Grundbesitzern nur 3 Pf. geben will und den westlich der Elbe gelegenen 6 Pf., entzieht sich meiner Beurteilung. Unter Grundbesitzer dieser Vorentscheidung jedenfalls und der Annahme, daß etwa eine Tonne Kohle einem Kubikmeter ansehender Kohlenmasse entspricht und ein Grundbesitzer ein Fünftel in einer Mächtigkeit von etwa 10 m habe, der frei von Ton- und Sand-schichten sei, würde ein östlich der Elbe gelegener Grundbesitzer etwa 3000 bis 4000 R. für den Hektar Land kriegen, nämlich ein Fünftel vom Hektar, das sind für den sächsischen Acker etwa 300 bis 400 R.

Nun sei es mir aber gestattet, dieser Vorentscheidung die Vorzueigenschaften zu nennen. Will man sich über das Unter-schiedliche seines Besitzes ein ungefähres Bild machen, so ist auf eine Fläche von 1 bis 2 ha eine Bohrung unbedingt notwendig, und diese muß auf mindestens 40 m ausgeführt werden. Von jeder Bohrung Seite ist mir gesagt worden, daß vor dem Krieg eine solche Bohrung etwa 450 R. gekostet habe. Das heißt aber voraus, daß die Arbeit ohne Störung verläuft, das heißt, daß man nicht auf Hindernisse oder etwa schwimmenden Sand stößt, in welchem Falle die Kosten auf das Dreifache bis Fünffache steigen könnten. Sie können daraus entnehmen, wie hoch sich die Kosten ungefähr stellen. Ich möchte nur betonen, daß bei der Höhe der Bohr-kosten und bei der Seltenheit von Kohlenflößen von über 3 m Mächtigkeit die Vorentscheidung doch eine ganz minimale sein würde. Ich möchte also jedem Grundbesitzer raten, wenigstens in der Zukunft, recht vorsichtig zu sein, denn in den meisten Fällen dürfte er mit den Bohrungen nur das Geschäft des Staates bezeugen, ohne entsprechende Gegenleistung zu haben. Ein weiterer für mich ausschlaggebender Grund, der mich veranlaßt, im Interesse der Grundbesitzer gegen das Dekret zu stimmen, ist der, daß, wenn dieses Dekret Gesetzkraft erhalten sollte, unseren Grundbesitzern nicht nur die Herrschaft über das Unterirdische genommen wird, wenn ich mich so ausdrücken darf, sondern auch über das Oberirdische.

Nach einem weiteren Grund, der mich veranlaßt, gegen die Vorlage zu stimmen. Die Staatsregierung begehrt das Kohlenrecht auch damit, daß die Kohlenrechte Eigentum nicht so bedeutend wären, und daß wir auch unsere späteren Nachkommen bedenken müssen. Ich bin nicht fachmännisch in dieser Sache. Allein in einem Artikel in der „Hessener Bergbauzeitung“, der im vorigen Jahre, und zwar im Juni erschienen ist und der doch wohl Anspruch auf Sachkenntnis hat, ist gesagt, daß die staatlichen Kohlenvorkäte Sachsen, ohne die Lausitzer Erwerbung, 300 Jahre genügen würden, um Städte, Industrie und die Eisenbahnen des Reiches mit Kohle zu versorgen. Inzwischen sind in der Lausitz noch mächtige Kohlenfelder erworben worden von Seiten der Königl. Staatsregierung, und noch weitere ungehobene Schätze dürften in den Tiefen unseres Landes ruhen. Ich meine, damit ist genug für die kommenden Geschlechter gesagt, und man darf die jetzt Lebenden, die unter dem Drangsal dieses Krieges mühselig genug zu sorgen und zu leiden haben, nicht vergessen. Ich sehe also in dem Kohlenrecht für den Grundbesitzer eine schwere Schädigung seiner Rechte, eine Erschwerung des Abbaues und eine Verletzung der Rechte für alle Verbraucher und bei dem immermehr um sich greifenden Sozialismus eine Gefahr, daß nachher, wie der Dr. Berichterstatter schon gesagt hat, auch eine Verstaatlichung unserer Privatwälder, unserer wertvollen Tonnlager und unserer Steinlager demaleinst erfolgen könnte. Ich werde deshalb gegen das Gesetz stimmen.

Herr v. Seins-Wildenfels, Erlaucht:

Wie wir wiederholt gehört haben, ist das vorliegende Dekret ein Eingriff in das Staats- in das Privatrecht. Das wird begründet durch das Staatswohl. Ehe aber darüber in nähere Erörterung eingetreten werden kann, auf welcher Seite das Staatswohl liegt, ob es liegt in der Regalierung der Kohle oder ob es liegt in dem freien Spiel der Kräfte auf dem Gebiete des Kohlenabbaues, muß meiner Ansicht nach erst eine andere Frage beantwortet werden, ob nämlich das vorliegende Dekret in Widerspruch mit der Verfassung steht oder nicht. Diese Frage halte ich deswegen für von außerordentlicher Wichtigkeit, weil die Verfassung des ganzen Reiches später, wenn diese Frage nicht festgestellt wird, in Zweifel gestellt werden könnte. Es handelt sich hier um Festlegung eines Prinzips. Soll es möglich sein, ohne die Schutzvorschriften des § 153 der Verfassung Anwendung finden zu lassen, den Begriff des Eigentums beliebig einzuschränken? Diese inhaltlich-schwere Frage muß meines Erachtens beantwortet werden, ehe zur Abstimmung über das Dekret selbst geschritten werden kann, damit wir in Beschluß vorliegen, ob eine Verletzung oder eine einfache Majorität für das Zustandekommen des Gesetzes notwendig ist. Soweit ich unterrichtet bin, haben viele Herren dieses in den Hausen die Absicht, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. Sie tragen aber gewisse Bedenken, ob nicht auch die Zustimmung eine negative authentische Interpretation des § 31 der Verfassung gefordert werden könnte, Folgerungen, die ich in ihrer Wirkung für sehr bedenklich halten möchte. Die Frage, ob § 31 der Verfassung Maß greift, ist eine juristische und eine politische. Zur Beurteilung der juristischen Seite des Fragekreises des § 31 ist in erster Linie Dr. Ezzelings unser hochverehrter Dr. Berichterstatter maßgebend. Er sowohl wie Dr. Ezzelings der Dr. Justizminister haben das Wahrgelassene des § 31 abgelehnt, und doch hat zu der Zeit, als die Verfassung in Kraft getreten ist, im Jahre 1831 die Juristenfakultät zu Leipzig sich in anderer Weise ausgesprochen, wie unser hochverehrter, selbsterwählter Mitglied Dr. Kammerherr Sater v. Sahr-Ehrenberg in seinem Separatvotum niedergelegt hat. Daraus geht hervor, daß die herrschende Ansicht der Rechtswissenschaft Wandelbar ist. Nicht Wandelbar aber sollte sein die Auslegung der Verfassung. Wir können nicht auf die Meinung einzelner, wenn auch noch so hochbedeutender Rechtswörter, sondern müssen auf den Geist der Verfassung selbst bauen. Dieser gewährt uns den Maßstab für den wahren Willen für das Privatrecht. Auch heute noch ist die Verfassung die Grundlage unserer Rechtsauffassung. Wenn wir das vorliegende Gesetz annehmen, ohne zur Verfassung die ihm entsprechende Wirkung zu nehmen, so entziehen wir ihr ihre Grundlage. Vor Anahme des Gesetzes müssen wir betonen, daß dasselbe eine gewöhnliche Verfassungs-

änderung bedeutet. Darauf wollte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken, und ich bitte den Herrn Präsidenten, er wolle ausdrücklich, daß es sich um eine Änderung der Verfassung handelt, und wolle bei der Abstimmung dabei die erforderlichen Feststellungen treffen. Sollte er dies ablehnen, so bitte ich die hohe Kammer, folgendem Entschlusse zuzustimmen, den ich hiermit überreiche:

„Die Kammer wolle beschließen, auszusprechen, daß die Annahme des Gesetzesentwurfes nach den Vorschlägen der außerordentlichen Deputation eine Abänderung von § 31 der Verfassungsurkunde ist und daß deshalb bei der Abstimmung die Vorschriften des § 153 der Verfassung zu beobachten sind.“

Präsident:

Der Antrag ist genügend unterstützt, und wir kommen am Schluß der Abstimmung darauf zurück.

Staatsminister Dr. Nagel

(nach den stenographischen Niederschriften):

R. D. 1. Die beiden gebrühten Ausführungen Dr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Seins-Wildenfels geben mir Veranlassung, sofort das Wort zu ergreifen, um zu dem, was Dr. Erlaucht ausgesprochen hat, hier Ausführungen zu geben, die unsere Stellungnahme nochmals klarstellen.

Selbstverständlich ist es Aufgabe der Staatsregierung, und insbesondere des Justizministeriums gewesen, die Frage der Verfassungsmäßigkeit ernsthaft zu prüfen und zu erwägen, ob wir bei Einbringung des Gesetzes durch die Schranken des § 31 der Verfassungsurkunde gebunden seien. Die eingehenden Erwägungen haben, wie bereits Dr. Ezzelings der Dr. Berichterstatter im Bericht ausgeführt hat und auch heute die Güte gehabt hat zu erläutern, dazu geführt, uns zu überzeugen, daß dieses Bedenken nicht begründet, daß der Erfolg dieses Gesetzes an die Schranken des § 31 der Verfassungsurkunde nicht gebunden sei.

Auf dasjenige, m. D., was im Bericht in der Übergabe von den Ausführungen niedergelegt ist, die ich die Ehre gehabt habe, in der außerordentlichen Deputation zu machen, hier nochmals einzugehen, sehe ich zunächst keine Veranlassung. Ich glaube nur an dasjenige anknüpfen zu sollen, was Dr. Erlaucht heute unter Ausführung desjenigen, was im Separatvotum des Herrn Kammerherrn Sater v. Sahr-Ehrenberg niedergelegt ist, hier nämlich nochmals unterstützen hat. Er hat gemeint, alle Bedenken müssen sich erheben gegenüber demjenigen, was keinerlei bei Emanation der Verfassungsurkunde die Leipziger Juristenfakultät als ihre Zustimmung niedergelegt hat, was dann die Billigung der Königl. Staatsregierung und der Stände gefunden habe, sobald also eine Abänderung der beiden gesetzgebenden Faktoren für die Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde vorliege.

R. D. 1. Ich bebaure, Dr. Erlaucht in diesen Ausführungen nicht folgen zu können, und muß vor allen Dingen an die Spitze stellen, daß dasjenige, was er am Schluß vorgetragen hat unter Konstatierung der Abänderung der Königl. Staatsregierung, nicht etwas ist, was den damaligen Materialien entnommen ist, sondern das sind die Ausführungen des Herrn Kammerherrn Sater v. Sahr-Ehrenberg, die dieser an die vorher niedergelegte Erklärung der Leipziger Juristenfakultät anknüpfte. An demselben Material, so hoch ich die Ausführungen des Herrn Kammerherrn Sater v. Sahr-Ehrenberg schätze, kann nicht an diesen Ausführungen entnommen werden. Es bleibt lediglich dasjenige übrig, was wiedergegeben ist als Ausführungen der damaligen Juristenfakultät zu Leipzig.

Ich bitte, nochmals auf den Wortlaut zu achten zu dürfen. Es ist — ich nehme ohne weiteres an, daß diese Wiedergabe richtig ist, ich habe das nicht nachprüfen können — seitens der Juristenfakultät ausgesprochen worden — das ist auf S. 69 des Berichtes wörtlich wiedergegeben:

„In § 23 dürfte der Zweck des Paragraphen durch die Verfassung zuwiderläufig zu sein, gegen alle denkbare Eingriffe in das Privatrecht, noch stärker und an-jawohl hervorgehoben werden, ohne eine bedenklich fallende Verminderung der Staatsgewalt für den einzelnen Notfall zu veranlassen.“

Ich bitte, das besonders zu unterstützen — und also ohne dem sogenannten dominio eminenti extra-ordinario etwas zu entnehmen, wenn die § 44 ausgesprochene Maxime auch in diesen Paragraphen ausgenommen und demnach jeder folgendergehalt gestellt würde:

Niemand kann genötigt werden, sein Eigentum an andere, und insbesondere an den Staat, vollständig abzutreten, oder selbiges zur Benutzung hinzugeben, außer in den durch bringende unabwendbare Verhältnisse gebotenen Notfällen welche durch ein deshalb zu erlassendes Landesgesetz näher bezeichnet werden sollen. Aber auch in solchen Notfällen ist der Eigentümer zur Abfassung nur gegen vollständige Entschädigung verpflichtet.“

R. D. 1. Für mich ergibt hieraus ganz klar, daß auch die Juristenfakultät damals nur an diejenigen Fälle gedacht hat, wo in einzelnen Notfällen durch einen besonderen Akt nicht allgemeiner Gesetzgebung das Verhältnis zwischen dem jetzigen Eigentümer und einem anderen, insbesondere auch dem Staate verschoben werden soll. Aber das ist ja gerade, m. D., diejenige Auslegung, von der die Regierung in Abänderung des Dr. Ezzelings dem Herrn Berichterstatter bei der Auslegung des § 31 der Verfassungsurkunde ausgegangen ist, daß, wenn dort gesagt ist, niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Berechtigungen zu Staatsgeworden abzutreten, als in den ge-lichen bestimmten oder durch bringende Notwendigkeit gebotenen Fällen“ bei Statuierung dieses Grundgesetzes eben nur gedacht worden ist an einen im einzelnen Falle durch einen Veranlassungserfolg Eingriff in ein einzelnes Eigentumsrecht, nicht aber an Fälle, wenn durch ein generelles Gesetz, sagen wir, eine allgemeine Beschränkung, in diesem Sinne ein Eingriff in die Ausgestaltung des allgemeinen Grundbesitzes verfügt wird. Das kommt, wie gesagt, in den Worten „für den einzelnen Notfall“ meines Erachtens ganz klar zum Ausdruck. Aber, m. D., die ganze Auslegung der juristischen Fakultät ist auch von der Regierung, wie Sie sehen, gar nicht im vollen Umfang abgelehnt worden. Es ist im § 31 der Verfassungsurkunde nur angenommen worden der Fall der Abtretung zu Staatsgeworden, nicht auch an andere, und auch für diesen Fall ist die ganze Regelung vorgesehen. Es tritt eben zulage, daß diejenige Ab-tretung, die seitens Dr. Ezzelings dem Herrn Berichterstatters der Verfassung gegeben worden ist, durchaus dem Zweck der Verfassung entspricht. Er sagt — wenn es in § 31 heißt —: „ab-treten, als in den ge-lich bestimmten oder durch bringende Notwendigkeit gebotenen Fällen“, so ist da gemeint ein Ver-waltungsakt, der ergibt entweder auf Grund eines generelles dazu ersatzgebenden Gesetzes, wie unferes jetzt bestehenden Gesetzes oder die Enteignung, oder ohne ein solches Gesetz in von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Einzelfällen.

Ich möchte hierzu noch ein Argument hinzufügen, welches schon früher in der hohen Deputation zur Sprache gekommen ist, um dieses nochmals zu unterstützen: die Entschädigungspflicht des Gesetzes betr. den Regalbau vom Jahre 1851, welche allerdings seitens des Herrn Vizepräsidenten in der außerordentlichen Deputation gerade für die entgegengesetzte Meinung meiner Erinnerung nach Verwertung gefunden hat. Der Gesetzentwurf

zu diesem Regalbau-Gesetz vom Jahre 1851 war von der Regierung eingebracht worden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Frage, ob und welche Entschädigung dem Berechtigten zu gewähren sei, besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten bleibe. Es ist in den sächsischen Schriften gesagt worden, daß § 31 der Verfassungsurkunde Anwendung zu finden habe. Ja, m. D., wenn die beiden gesetzgebenden Faktoren damals einig geworden wären, daß nach Weggabe der erst seit 20 Jahren bestehenden Verfassungsurkunde dieser Fall ohne weiteres durch § 31 der Verfassungsurkunde geregelt sei, dann hätte überhaupt kein Anlaß bestanden, im Gesetz das ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Gerade weil das Gesetz in seiner späteren Fassung ausdrücklich auf den § 31 der Verfassungsurkunde als diejenige Norm verweist, die für die zu gewährende Entschädigung Maß zu greifen habe, muß nach meiner Überzeugung erkannt werden, daß sich eben das nicht von selbst verstand und demgemäß die Verfassungsurkunde an sich auf jene gesetzliche Regelung ohne eine gesetzliche Bestimmung nicht Anwendung findet. Es ist damals auch der § 31 nicht etwa in dem Sinne aufgenommen worden, daß er hervorgehoben worden ist als eine Norm für die Entschädigung, welche von selbst galt. Es ist sogar eine Abweichung von dem § 31 der Verfassungsurkunde bestimmt worden, ohne daß der Gedanke zum Ausdruck gekommen ist, daß damit eine Verfassungänderung Maß greife. Denn es ist in dem Gesetz vom Jahre 1851 ausgesprochen worden, daß, wenn die Annahme des Entschädigungsanspruches nicht binnen einer dort normierten Frist stattfindet, der Anspruch entfalle und dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sei. Das wäre, wie Sie selbst ohne weiteres anerkennen werden, gegenüber der abgeschlossenen Regelung im § 31 der Verfassungsurkunde gar nicht möglich gewesen ohne eine Verfassungsänderung, wenn der Verfassungstragraph als solcher ohne eine besondere Bestimmung im Gesetz Anwendung zu finden gehabt hätte.

Nach alledem kann ich die Auffassung der Staatsregierung nur nochmals unterstützen, daß der § 31 der Verfassungsurkunde im vorliegenden Falle ohne weiteres keinen gesetzlichen Zwang ausübt, sobald der Antrag angenommen werden möchte, der seitens Dr. Erlaucht hier gestellt worden ist. Ich möchte aber auch nochmals betonen, daß mit dieser formellen juristischen Frage — für mich ist es nur eine juristische Frage, weil es sich nur um die Auslegung der Verfassung handelt — nach der Auslegung, welche die Staatsregierung von Anfang an hatte, die Entschädigung im vorliegenden Falle nicht geht. Die Staatsregierung ist von Anfang an davon ausgegangen, daß, wenn wir, nach dem Geiste des Gesetzes, der hier die Billigkeit an die Hand gibt, unter allen Umständen geboten sei, eine Entschädigung einzutreten zu lassen. Sie hat sich nun von Anfang an gegen den Gedanken verwahrt, daß für den Umfang und die Art und Weise der Entschädigung die Vorschriften des § 31 der Verfassungsurkunde maßgebend seien, und von ihm nicht ohne Verfassungsänderung abgewichen werden dürfe.

Berichterstatter

Herr v. Seins-Wildenfels, Erlaucht: Ich teile die Ansicht des Berichterstatters nicht, sondern auch die Enteignung in ihrer Wirkung näher regulieren, also auch die Höhe der Entschädigung und die Art der Entschädigung festlegen. Da gibt es keinen Streit mehr; da gibt es keinen Weg mehr. Also, ich glaube, wir können und vollständig beruhigen; hier kann von einem Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte, von einer Verletzung der Verfassung keine Rede sein. Aber auch gegen die Modalität der Abänderung muß ich mich wenden. Wenn hier beantragt wird, es solle ausgesprochen werden, daß die Annahme des Gesetzesentwurfes nach dem Vorschlage der außerordentlichen Deputation eine Abänderung von § 31 der Verfassungsurkunde sei und daß deshalb bei der Abstimmung die Vorschriften von § 153 zu beobachten seien, so ist doch die Sache die: Wirde wir zu der Überzeugung kommen, der Gesetzgeber gewöhnte hier in dem Gesetz demjenigen, der enteignet wird, ein vollständiges Maß der Entschädigung, dann können wir nicht sagen, das sei wieder die Verfassung. Wir begehren also ein Musterprotokoll, wenn wir von vornherein aussprechen wollen, dieser Entwurf sei nicht der Verfassung entsprechend, und daher bedürfe er einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Kommen wir zu der Überzeugung, daß die Entschädigung genügend, so bedürfen wir keiner Zweidrittelmehrheit der Stimmen, sondern dann bedürfen wir nur der einfachen Mehrheit.

Herr v. Seins-Wildenfels, Erlaucht:

Bei der zunehmenden Respektlosigkeit vor Eigentumsrechten, die insbesondere, was den Grundbesitz anlangt, schon recht viele Kreise ergriffen hat, heißt es um so schärfer zu erwägen, ob man dem Gesetze zustimmen kann oder die Zustimmung verweigern soll. Ich habe in der letzten Zeit einmal von jemandem, der ein Gesetz nur wohl will, gehört, bei einem so wichtigen, für die Zukunft des Staates so notwendigen Gesetze könne man auf eine so kleine Gruppe von Staatsbürgern, die ihre Meinung über die Kohle ausgeben soll, nicht Rücksicht nehmen. Ich bin doch wesentlich anderer Meinung; es das viele sind aber wenige sind, die dem Staate ihre Rechte opfern sollen, und wenn es nur einer ist, so müssen seine Rechte geschützt werden. Wenigstens halte ich das mit für eine meiner vornehmsten Aufgaben als Mitglied dieses Hauses. Man erhofft aus dem Regal gleichmäßigere Regelung der Produktion, Einfluß auf die Produktion und insbesondere rationelle und vollständige Ruhr-barmachung der vorhandenen Kohlenflöße. In Bezug auf die ersten beiden Punkte glaube ich, wird der Einfluß nicht so groß sein, wie ihn sich die Regierung denkt; dazu ist wohl unser gewerblicher Betrieb nicht groß genug, wir hängen von der Aus-landsproduktion immer noch ab und werden wohl eher abel und den auf dem Weltmarkt gegebenen Preisen folgen müssen. Ich stimme da ganz mit den Ausführungen überein, die Dr. Seins-Wildenfels hierzu gemacht hat. Anders ist es mit der rationellen und vollständigen Ruhrbarmachung der vorhandenen Kohlenflöße. Es besteht jetzt unbedingt die Gefahr, daß in ge-waltigen Regalbetrieben und in ein Teil der Kohlenflöße ungenutzt liegen bleibt, der für später ungenutzbar gemacht wird.

Der zweite, nicht minder wichtige Punkt des Gesetzes ist der der Entschädigung des Grundbesitzers oder Inhabers der Kohlen-abbaurechte, dem nunmehr dieses Recht durch das Regal entzogen werden soll. Auf Erörterungen, ob hier § 31 der Verfassungsurkunde anzuwenden ist, will ich mich nicht näher ein-lassen. Die Mehrheit der Deputation hat dagegen ent-schieden. Man kann sich unbedenklich den trefflichen Ausführungen und Ansichten des Berichterstatters anschließen. Den richtigen Koeffizienten für die Berechnung einer angemessenen Entschädigung zu finden, ist nicht leicht. Er muß sich ergeben aus der letzten Möglichkeit der Verwertung des Kohlenunterirdischen. Der Markt dafür ist außerordentlich gering und wird kaum ungünstiger werden bei dem großen